

Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 14.06.2000

INHALT

- 1 **Vorwort**
- 2 **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) als Leistungsangebot der Jugendhilfe**
 - 2.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Ziel und Zielgruppe
 - 2.3 Profil
- 3 **Ausgestaltung der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)**
 - 3.1 Zum Verlauf
 - 3.1.1 Entscheidungsfindung - Hilfeplanung
 - 3.1.2 Prozess der ISE
 - 3.1.3 Dokumentation
 - 3.2 Inhaltliche und methodische Aspekte
 - 3.3 Strukturelle Bedingungen
 - 3.3.1 Personelle Voraussetzungen
 - 3.3.2 Räumliche und sächliche Ausstattung
 - 3.3.3 Kosten- und Finanzierungsmodelle
- 4 **Qualitätsentwicklung**
- 5 **Ergänzende Regelungen**
- 6 **Literaturhinweise**

1 **Vorwort**

Eltern mit Kindern, die unter erheblicher sozialer, biografischer und materieller Belastung leben, sind in der Regel die Leistungsadressaten von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII. Unter ihnen finden sich immer wieder Kinder und Jugendliche mit abweichenden Verhaltensweisen, deren Problemlagen sich besonders gravierend darstellen. Sie pendeln zwischen ihrer Herkunftsfamilie, Jugendhilfeangeboten und der Kinder- und Jugendpsychiatrie und gefährden nicht selten sich selbst und andere(s). Die Sozialarbeiter/innen der Jugendämter beschäftigen diese Einzelfälle meist über lange Zeiträume und keines der bisherigen Hilfeangebote konnte den jungen Menschen nachhaltig aus den Schwierigkeiten heraushelfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Strukturen zu schaffen, um auf den individuellen erzieherischen Bedarf des jungen Menschen abgestimmte

Hilfeangebote anzubieten. Entscheidendes und wegweisendes Steuerungsinstrument ist dabei die Hilfeplanung mit der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, der Personensorgeberechtigten und der professionellen Helfer. Ein flexibel gestaltbares Hilfeangebot ist die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII. Sie ist eine auf die besondere Problemlage des Kindes/Jugendlichen abgestimmte sozialpädagogisch-therapeutische Leistung, die die Situation der Familie und des weiteren sozialen Umfeldes berücksichtigt. Im Hinblick auf die Abklärung und Intervention in akuten Krisensituationen hat sie sich ebenso bewährt, wie für die Schaffung einer dauerhaften Lebensperspektive. Sie stellt keineswegs eine „letzte Möglichkeit“ der Hilfe dar, wenn andere Hilfeangebote versagt haben, sondern ist gleichrangig zu anderen Hilfen zur Erziehung von Anfang an in die Prüfung der geeigneten und notwendigen Hilfe einzubeziehen. Junge Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen sollen durch diese Leistung die Möglichkeit zur sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung erhalten. Nicht selten werden Jugendliche die Adressaten sein, die sich an nicht jugend-spezifischen Entwicklungsorten wie z.B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Jugendstrafvollzug, aber auch in der Straßenszene oder Gangs aufhalten.

ISE ist in Sachsen ein sehr junges Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung. Ihre Entwicklung steckt noch in den Kinderschuhen. Protagonisten der ISE in Sachsen sind ausschließlich freie Träger der Jugendhilfe (siehe Anlage). Wie kaum ein anderes Leistungsangebot hat die ISE um ihre Durchsetzung und Akzeptanz zu ringen. Vermutete Gründe dafür liegen in den allzu hohen Erwartungen als auch Befürchtungen im Blick auf die Ergebnisqualität der ISE. Wie kaum bei einem anderen Hilfeangebot müssen sehr viele Kriterien im Vorfeld geklärt sein, um Erfolgsaussichten zu ermöglichen, was enorme Anstrengungen von den beteiligten Stellen erfordert.

Eine Einschätzung der Wechselbeziehung zwischen den quantitativen Angaben und dem tatsächlichen Bedarf ist allein schon auf Grund des kurzen Entwicklungszeitraumes derzeit nicht möglich.

Die überwiegende Altersgruppe der Hilfeempfänger liegt bei den 15-18-jährigen. 1998 wurde nach Angaben des Statistischen Landesamtes in 17 von 29 Jugendamtsbereichen ISE geleistet.

Anliegen der vorliegenden Empfehlung ist die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung in Sachsen. An ihr haben Fachleute aus Wissenschaft und Praxis der Jugendhilfe mitgearbeitet. Ihnen gilt unser herzlicher Dank.

Um Hinweise und Vorschläge zur fachlichen Fortschreibung dieser Empfehlung möchten wir ausdrücklich bitten.

Kerstin Nicolaus Frieder Badstübner
Vorsitzende des LJHA Leiter des LJA

2 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) als Leistungsangebot der Jugendhilfe

2.1 Rechtsgrundlagen

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenständigen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen“ (§ 35 SGB VIII).

Aus § 27 SGB VIII leitet sich die Anspruchsberechtigung auf Hilfeleistung für die Personensorgeberechtigten ab und aus § 41 SGB VIII die Hilfe für junge Volljährige. Ob ISE die geeignete und notwendige Hilfeform im Einzelfall ist, wird auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen und im Prozess der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII entschieden.

2.2 Ziel und Zielgruppe

Während der Neuorientierung der Jugendhilfe wurde debattiert, die ISE als Sondervorschrift im Kinder- und Jugendhilfegesetz aufzunehmen. Die Begründung lag in der Funktion der Hilfe. Ursprünglich wurde sie als der letzte Versuch gesehen, junge Menschen aus dem gefährdenden Milieu herauszuholen und in die Gesellschaft **zu integrieren**¹. Wegen der damit gegebenen Tendenz zur Ausgrenzung und Stigmatisierung Jugendlicher wurde auf Initiative der Erziehungsverbände (AFET, EREV, IGFH) ISE in das Regelangebot der Hilfen zur Erziehung aufgenommen.

ISE richtet sich an Jugendliche, d.h. an **junge Menschen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt** sind. Ist eine intensiv gestaltete sozialpädagogische Einzelbetreuung für unter 14-Jährige notwendig, so ist dies nach § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich. Hier wird die Erweiterung des Kataloges der Hilfearten von §§ 28-35 SGB VIII eröffnet.

Diese im Bedarfsfall intensiv zu gestaltende sozialpädagogische Einzelbetreuung muss auf altersadäquate Zielstellungen ausgereicht sein. Als Hilfe für **junge Volljährige** nach §§ 35, 41 SGB VIII gilt die

Leistung in der Regel jungen Menschen im Alter von **18 bis 21 Jahren**. Der Betreuungsansatz ist auf die spezifische Unterstützung zur Veränderung der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen gerichtet, mit dem Ziel ihrer **sozialen Integration** und ihrer **eigenverantwortlichen Lebensführung**. ISE unterstützt Jugendliche bei der Bewältigung persönlicher Krisen, der Gewinnung neuer Perspektiven sowie bei der Alltagsbewältigung (Schule, Ausbildung, Wohnraum u.a.) und hilft ihnen Beziehungsfähigkeit zu entwickeln.

ISE ist demzufolge eine Hilfeleistung für junge Menschen, die eine außergewöhnlich problembelastete und überfordernde Lebenslage zu bewältigen haben, deren bisherige Entwicklung durch beeinträchtigende Lebenssituationen und Erfahrungen geprägt sind (u.a. durch Nichtannahme von Hilfen und häufige Beziehungsabbrüche verbunden mit wechselnden Lebensorten wie z.B. Heim und Psychiatrie, durch Gewalt und/oder andere psychische und physische Verletzungen); deren Belastungen zum Bruch mit der Familie und dem Abbruch sozialpädagogischer und psychiatrischer stationärer Betreuungsformen führen können bzw. führten, mit der Folge, dass ihre soziale Situation und der bisherige Lebenszusammenhang zerbrochen sind; deren Unterstützung durch die Eltern und das soziale Umfeld unzureichend ist bzw. fehlt; die sich und andere(s) durch risikoreiche Verhaltensweisen gefährden (z.B. Fremd- und Selbstaggression, starke Rückzugstendenzen, Delinquenz, Drogenkonsum, Prostitution); die mit anderen Hilfeangeboten nicht erreicht werden können und für die andere Angebote der Hilfen zur Erziehung ungeeignet sind, sie zu erreichen, mit ihnen in Kontakt zu treten und eine notwendigerweise längerfristige intensive Beziehungsarbeit zu entwickeln (z.B. Trebegänger) und die das Ziel haben, Probleme mit sich selbst und mit anderen zu verringern.

Von den genannten Belastungen, Verhaltensweisen und Lebenslagen können einzelne oder mehrere zutreffen. Dieser Versuch einer Zielgruppenbeschreibung ist nicht abschließend, sondern allenfalls als eine Orientierung aufzufassen.

2.3 Profil

Auf Grund der Vielfalt und Komplexität der Problembelastungen der jungen Menschen besteht in besonderer Weise die Notwendigkeit, die ISE für die individuelle Lebenssituation zu entwickeln. Das Leistungsangebot muss in seiner Ausgestaltung immer wieder von der Dynamik und den Notwendigkeiten des Einzelfalls her neu und flexibel zugeschnitten werden. Deshalb sind Formalisierungen wenig angebracht.

Als Arrangement für den Einzelfall hat die ISE keinen starren Rahmen, vielmehr kommt es auf den Zuschnitt für die entsprechende aktuelle Problemlage des jungen Menschen an.

¹ vgl. BR-Drucksache 503/89, S. 69

Der Gesetzgeber eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur professionellen Ausgestaltung und Entwicklung eines weitgefächertes Angebotes geeigneter intensiver pädagogischer, heilpädagogischer erlebnispädagogischer ggf. therapeutischer Strategien, Verfahren und Interventionen.

Wesentlichstes Merkmal der ISE ist die ausdrückliche Betonung der **Intensität** der Betreuung. Diese erfordert neben eines hohen personellen Aufwandes (zeitliche Verfügbarkeit der betreuenden Fachkraft) vor allem eine nachweisbare Qualität der inhaltlichen Arbeit.

Überprüfbare qualitative Kriterien sind u.a.: eine fundierte Konzeption auf der Basis von Leitzielen, Entscheidungsfindung/Hilfeplanung nach dem Prinzip der Partizipation, persönlich geeignete und sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte, transparente, ressourcen- und zielorientierte Arbeitsweisen, Reflexionsmöglichkeiten des Hilfeprozesses (Team- und Fachberatung, Einzel- und Fallsupervision), flexibler Einsatz der/s einzelnen Betreuerin/s und die Einbindung der betreuenden Fachkraft in ein Fachteam, Evaluation des Hilfeprozesses.

Die ISE basiert auf einer **intensiven Beziehung**. Der Hilfeprozess erfolgt durch personale Beziehung im Direkt- und Einzelkontakt zwischen Jugendlichen und Betreuer/in auf einer tragfähigen Vertrauensgrundlage, die zielgerichtet durch die Betreuungsperson aufzubauen ist. Die Planung des Hilfeprozesses geht vom Bedarf des jungen Menschen und der gemeinsamen **Zielvereinbarung** aus.

Die **Form** der Hilfe orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten, aktuellen Problemlagen und Bedürfnissen des jungen Menschen. Die Betreuung ist nicht ortsgebunden, sie setzt örtlich und zeitlich unmittelbar an der aktuellen Lebenssituation an. Für die Gestaltung des Betreuungssettings ist ein breiter Spielraum gegeben, der entsprechend des Verlaufes des Hilfeprozesses das Wählen einer anderen geeigneteren Form ermöglicht.

Demzufolge handelt es sich um eine flexible und mobile Betreuung, Orte der Betreuung können sein: aufsuchend am Aufenthaltsort des Jugendlichen mit dem Angebot einer „Anlaufstelle“ (Grundversorgungsmöglichkeiten), im eigenen Wohnraum des jungen Menschen, im von den Eltern oder vom Träger der Leistung angemieteten Wohnraum, in der Familie des Jugendlichen, zeitweise in Standort- oder Reiseprojekten in einer anderen Umgebung (erlebnispädagogische Angebote).

Die Kontaktphase sollte dort beginnen, wo sich der Jugendliche gerade aufhält, neben den beispielhaft genannten Betreuungsorten können dies auch Institutionen sein, z.B. Heim, Psychiatrie, Strafvollzug.

Eine individuelle Förderung von Kindern/Jugendlichen im Heim durch eine/n zusätzlichen Betreuer/in oder durch zusätzliche Betreuungsstunden stellt keine ISE nach § 35 SGB VIII dar, vielmehr handelt es sich dann um eine besondere Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 SGB VIII.

Der Unterschied zum betreuten Einzelwohnen nach § 34 SGB VIII liegt in der wesentlich höheren personellen und quantitativen Intensität des Betreuungsprozesses.

3 Ausgestaltung der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)

3.1 Zum Verlauf

3.1.1 Entscheidungsfindung – Hilfeplanung

Die Gewährung der Hilfe erfolgt durch die Antragstellung des Personensorgeberechtigten/jungen Volljährigen. Einer konkreten Antragstellung im Einzelfall steht ihr Einverständnis mit der Einleitung der Hilfeleistung gleich. Die Hilfe kann jedoch nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgen.

Im Fachteam des Jugendamtes wird über die Notwendigkeit und Eignung von ISE im Einzelfall beraten. Wird diese Hilfe bewilligt, schließt sich die **Hilfeplanung** federführend durch den Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes unter **Mitwirkung** des Jugendlichen und seiner Personensorgeberechtigten, ggf. weiterer Personen an. Mitwirkung im Sinne der Hilfeplanung meint die Möglichkeit und Bereitschaft des Jugendlichen und seiner Eltern den pädagogischen Prozess mitzugestalten. Die Teilnahme eines Vertreters des Trägers der Maßnahme bzw. der vorgesehenen Fachkraft trägt zur Transparenz bei der Hilfeplanung bei und kann den Jugendlichen zur Annahme des Angebotes motivieren. Sind Anzeichen gegeben, dass auch Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erforderlich wird, ist nach § 36 Abs. 3 SGB VIII ein „...Arzt, der über besondere Erfahrungen in einer Hilfe für Behinderte verfügt, ...“ zu beteiligen. Handelt es sich um Jugendliche, die bereits durch einen Kinder- und Jugendpsychiater stationär oder ambulant behandelt wurden, so ist dieser Arzt hinzuzuziehen. Demzufolge kann für die Planung der Hilfe im Einzelfall die Einbeziehung von Betreuer/innen vorangegangener Hilfen klärend sein. Die zuständige Fachkraft des Sozialdienstes des Jugendamtes entscheidet auf der gesetzlichen Grundlage (§ 36 SGB VIII), wer am Hilfeplangespräch teilnimmt und wo dieses stattfindet.

Die Qualität des Hilfeplanprozesses ist entscheidend für die Ausgestaltung der ISE und für das Ergebnis der Hilfe. Der gemeinsame Verständigungs- und Klärungsprozess zur derzeitigen Lebenssituation des Jugendlichen und zur Entscheidung, welche Veränderungen erreicht werden sollen, sind weichenstellend. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Sichtweise des Jugendlichen. Die schriftliche Dokumentation des Ergebnisses dieses Aushandlungsprozesses erfolgt im Hilfeplan. Er muss beinhalten, welche Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind oder eröffnet werden können. Zugleich sind vorläufige Zielstellungen aufzunehmen, die im Laufe des Hilfeprozesses zu konkretisieren bzw. neu zu definieren sein werden.

Der Hilfeplan sollte demnach u.a. folgende Qualitätsmerkmale beinhalten:

- Beschreibung der Lebens- und Erziehungssituation des Jugendlichen aus seiner Sicht und aus Sicht der Eltern bzw. der vorherigen Betreuungspersonen;
- Gründe, die Gewährung von ISE sinnvoll und notwendig erscheinen lassen - vorläufige Prognosen;
- Beschreibung der Zielsetzung als Ergebnis des o.g. Entscheidungsfindungsprozesses;
- Konkrete Aufträge bzw. Aufgabenverteilung für alle Beteiligten;
- ggf. Auftrag und Umfang der Kontaktphase zwischen Betreuer und jungem Menschen;
- vorgesehener Umfang und Festlegung des voraussichtlichen Zeitpunktes für die Beendigung der Hilfe;
- Kooperationspartner und -strukturen;
- Terminsetzung für die erste und weitere regelmäßige Überprüfung(en) der gesetzten Annahmen. Diese Fortschreibung des Hilfeplanes sollte mindestens halbjährlich erfolgen.

3.1.2 Prozess der ISE

Der Gesamtprozess der Hilfeleistung ISE besteht aus Kontaktabahnung, intensiver Arbeitsphase und Integrations- oder Ablösephase.

ISE beruht auf Freiwilligkeit. Auf Grund ihrer Lebenssituation sind die jungen Menschen (vgl. 2.2) jedoch nicht immer bereit, sich auf eine (neue) Hilfeform einzulassen. In diesem Falle kann die **Kontaktabahnung** zwischen dem Jugendlichen und vorgesehenem/r Betreuer/in helfen, um gegenseitiges Vertrauen aufbauen zu können, zur Hilfeaufnahme zu motivieren und damit das Hilfeplanverfahren zu ermöglichen. Diese Phase ist bereits als Beginn der Hilfe zu betrachten, wenn das Fachteam in ISE die geeignete und notwendige Hilfe sieht. Dies ist in der Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Leistungserbringer zu berücksichtigen, ebenso der Rahmen für den Umfang und die Finanzierung dieser Leistung.

Wird ISE als geeignete und notwendige Hilfe angenommen und sind Ziele vereinbart, folgt auf die Anbahnungsphase meist eine **intensive Arbeitsphase**, die Kriseninterventionen einschließt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Dauer und der Umfang der Hilfe richten sich nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Während dieser Phase sind auch Betreuungen rund um die Uhr möglich. Ist eine gewisse Stabilität in der Lebenssituation des Jugendlichen erreicht, kann die Betreuungsintensität reduziert werden. Eine kontinuierliche, regelmäßige, zuverlässige pädagogische Begleitung und Unterstützung sind jedoch weiterhin zu Gewähr leisten. Hier kann im Bedarfsfall eine Rufbereitschaft notwendig sein.

In der **Integrations- oder Ablösephase** bedarf es meist noch gezielter, aber geringer pädagogischer Unterstützung in einzelnen Lebensbelangen.

Diese Phasen des Prozesses sind nicht als unbedingter Folgeablauf zu sehen. Es sind Wechsel durch veränderte Situationen jederzeit möglich.

Nach Beendigung der Hilfe muss für den Jugendlichen die Möglichkeit zum erneuten Kontakt bestehen.

3.1.3 Dokumentation zur Selbstevaluation

Verlauf- und Ergebnisqualität des Betreuungsprozesses sind im Rahmen der Selbstevaluation zu dokumentieren. Ausschlaggebend für die Steuerung und die Dokumentation des Betreuungsverlaufes ist der Hilfeplan.

Er beinhaltet die **Zielorientierung**. Entsprechend der individuellen Lebenssituation des jungen Menschen unter Berücksichtigung seines sozialen Umfeldes sind die mit ihm erarbeiteten Handlungsziele und die erfolgten Schritte festzuhalten. Strategien und Arbeitsformen zur Zielerreichung sind ebenso aufzuschreiben wie die Ergebnisse der regelmäßigen Reflexion des Entwicklungsverlaufes mit dem Jugendlichen und mit dem Fachteam. Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Vertrauensbasis sind bei der Dokumentation das Prinzip der Transparenz für die Beteiligten zu wahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 61 ff SGB VIII) einzuhalten.

3.2 Inhaltliche und methodische Aspekte

ISE widmet sich vor allem dem einzelnen jungen Menschen und der komplexen Problematik seiner persönlichen und sozialen Situation. Die wichtigste Voraussetzung dabei ist die **Vertrauensbasis** auf der sich die **(Arbeits-)Beziehung** zwischen dem Jugendlichen und der betreuenden Fachkraft entwickeln kann. Dazu gehören dauerhafte und belastbare Betreuungsmöglichkeiten sowie verlässliche Kriseninterventionsmöglichkeiten. In der Beziehung zwischen Betreuer/in und Jugendlichen sind für die Balance zwischen Nähe und Distanz professionelle Methoden und Reflexionsmöglichkeiten von grundlegender Bedeutung. Die Betreuung ist auf die Orientierung am jungen Menschen angelegt und setzt seine Akzeptanz voraus. Akzeptanz meint die fachliche Einschätzung, dass gezeigtes Verhalten auf Grund der individuellen Lebensgeschichte nachvollziehbar sein kann. Sie verzichtet deshalb auf eine negative oder defizitorientierte Bewertung. Der pädagogische Zugang würde dadurch erschwert. Dieser Ansatz setzt demzufolge ein Menschenbild voraus, dass auf diese Bewertung verzichten kann, und dass in der Trägerphilosophie des Leistungsanbieters Ausdruck finden sollte. In diesem Sinne geschieht die Hilfeleistung **ressourcenorientiert**. Sie arbeitet bewusst mit den Stärken und positiven Möglichkeiten des jungen Menschen. Sie befasst sich damit,

wie der Jugendliche mit seinen persönlichen Voraussetzungen und unter den aktuellen äußeren Umständen seine Situation begreifen, damit umgehen und eigene Zielstellungen entwickeln kann. Perspektiven der Eltern, insbesondere von noch unter elterlicher Sorge stehenden Jugendlichen, sind dabei zu berücksichtigen.

Dabei kommt dem Aushandlungsprozess im Hilfeplan besondere Bedeutung zu. ISE versteht sich als individuelles, strukturiertes, ziel- und prozessorientiertes Handeln **mit** Jugendlichen.

Die betreuende Fachkraft hat dabei eine vermittelnde Funktion zwischen dem jungen Menschen und den sozialen wie gesellschaftlichen Ansprüchen, die an ihn gestellt werden und ihm Lösungen abverlangen. Die Vermittlungsfunktion besteht auch zwischen dem Jugendlichen und seinen Eltern, um die Möglichkeit zu geben, sich gleichberechtigt und gleichverantwortlich zu akzeptieren. Dies kann auf dem Hintergrund der biografischen Erfahrungen zur Entlastung des jungen Menschen und seiner Eltern beitragen.

Die vielfältigen biografischen Erfahrungen und Problemlagen der jungen Menschen erfordern lebenspraktische und (sozial)pädagogische Hilfen, die sich an der jeweiligen Lebenslage und Lebenswelt orientieren. Diese sollen weder dem Jugendlichen Verantwortung abnehmen noch ihn überfordern. Die spezifischen Angebote und Handlungskonzepte sollen im Zusammenhang mit der Lebenswelt des jungen Menschen stehen und eine akzeptierte Alternative zum bisherigen Milieu sein.

Die methodischen Grundlagen dazu lassen sich u.a. aus systemischen und lerntheoretischen Ansätzen ableiten. Dazu gehören z.B.:

- handlungs- und beratungsorientierte Anleitung,
- ein verlässliches, tragfähiges Beziehungsangebot,
- Alltagsbegleitung (z.B. Geldeinteilung),
- Erarbeitung sozialer Kompetenzen und Übertragung auf andere Lebenssituationen,
- Darstellen alternativer Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten,
- Systemanalyse und Ressourcencheck,
- Einzelgespräch und Beratung, Familiengespräch,
- positive Verstärkung bei persönlichen Fortschritten und Erfolgen.

Zur Perspektivenentwicklung und Integration des jungen Menschen ist die **Kooperation** mit im Einzelfall unterschiedlichsten Partnern erforderlich. Der Aufbau dauerhafter Kooperationsstrukturen zwischen dem Anbieter von ISE und beteiligten Institutionen dient der Unterstützung dieser Netzwerkarbeit. Kooperationspartner können u.a. innerhalb der Jugendhilfe die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendgerichtshilfe sein, im medizinisch-therapeutischen Bereich die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Suchtkrankenhilfe, des weiteren andere Institutionen wie Arbeitsamt, Sozialamt, Wohnungsamt oder auch Vereine und insbesondere die Schule und Berufsausbildung.

3.3 Strukturelle Bedingungen

3.3.1 Personelle Voraussetzungen

ISE stellt sehr hohe Anforderungen an die persönliche und fachliche Qualifikation der Betreuer/innen. Neben der fachlichen Qualifikationsvoraussetzung, die in der Regel bei Diplomsozialarbeitern/Sozialpädagogen gegeben ist, sind eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung und die Bereitschaft zur Selbstreflexion notwendig. Authentizität, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität, die Fähigkeit zur Balance zwischen Nähe und Distanz sind u.a. Anforderungen an das Persönlichkeitsprofil der Fachkraft. Besonderes Engagement erfordern unkonventionelle Arbeitszeiten und -orte, die u.U. eine Verfügbarkeit rund um die Uhr ebenso einschließen wie wechselnde Arbeitsorte, z.B. bei erlebnispädagogischen Angeboten.

Um für die besonderen Problemlagen adäquate Hilfen anbieten zu können, sind spezifische Kenntnisse und Erfahrungen Voraussetzung, z.B. im Umgang mit aggressivem Verhalten und Drogenkonsum, mit Gewalterfahrungen einschließlich sexuellem Missbrauch, Prostitution und Obdachlosigkeit.

Unverzichtbar sind die Reflexion der Arbeit und fachliche Begleitung durch Team- und Fachberatung, Einzel- und Fallsupervision sowie arbeitsfeldbezogene Weiterbildungen.

Auf Grund der zeitlichen und qualitativen Intensität der ISE kann eine (Vollzeit-)Fachkraft in der Regel einen, ggf. zwei Jugendliche/n betreuen. In die Betreuung sind Zeiten für die Vorbereitung, die Reflexion, die Dokumentation und ggf. Fahrzeiten aufzunehmen.

Die vielfältigen Anforderungen und hohen Belastungen rechtfertigen eine überdurchschnittliche Vergütung der Leistung und erfordern günstige Rahmenbedingungen in Form von einzelfallspezifischen Arbeitsverhältnissen. Die Anbindung an einen Träger, der weitere Hilfeangebote bereithält ist dringend anzuraten. Sie ermöglicht die erforderliche Arbeit im Team, Fachberatung und Unterstützungsmöglichkeiten in Krisensituationen.

3.3.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Erforderlich ist eine Anlaufstelle, in der zugleich auch aktuelle Probleme geklärt werden können. Sie sollte möglichst permanent besetzt sein. Für die betreuende Fachkraft ist ein Büroplatz erforderlich und für Gespräche mit dem Jugendlichen und für die Teamarbeit sollte jeweils ein Beratungsraum zur Verfügung stehen. Möglichkeiten für die Grundversorgung des jungen Menschen in Notsituationen (z.B. Dusche, Waschmaschine, Teeküche) sind zu empfehlen.

Wird durch den Träger eine Wohnmöglichkeit angemietet, die nicht auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet ist, sondern vom Wechsel der Betreu-

ungsperson und dem zu betreuenden jungen Menschen unabhängig genutzt wird, dann ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. Dem jungen Menschen ist die Möglichkeit zu geben, nach Beendigung der Hilfe in der Wohnung zu bleiben und mit der Volljährigkeit das Mietverhältnis zu übernehmen. Erfolgt die Anmietung der Wohnung durch den Personensorgeberechtigten, handelt es sich nicht um eine Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform im Sinne von § 45, § 48a SGB VIII und eine Betriebserlaubnis ist entbehrlich.

Für erlebnispädagogische Angebote im In- und Ausland sind besondere Bedingungen zu berücksichtigen. Dazu ist die Selbstverpflichtungserklärung des Bundesverbandes für Erlebnispädagogik e.V. zu empfehlen².

3.3.3 Kosten- und Finanzierungsmodelle

Die Finanzierung der ISE wird zwischen dem Kostenträger und Leistungserbringer vereinbart. Dazu werden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen notwendig.

Nach § 78a Abs. 1 Satz 4 c) sind über das Leistungsangebot, Entgelte und Qualitätsentwicklung in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen (vgl. § 78a-e), wenn Hilfe zur Erziehung in Form von ISE außerhalb der eigenen Familie erfolgt. Wird ISE ambulant angeboten, sind analoge Vereinbarungen abzuschließen.

Die Kostenhöhe errechnet sich für die jeweilige ISE aus dem im Hilfeplan vereinbarten Umfang und der Ausgestaltung der Hilfe. Kostenfaktoren sind generell die Trägerkosten, d.h. Personal- und Sachkosten sowie die Einzelfallkosten nach dem tatsächlichen Bedarf (z.B. Kosten der Wohnung und des Lebensunterhaltes). Die Form der Finanzierung ist zwischen Kostenträger und Leistungserbringer zu vereinbaren (z.B. Entgelte, Fachleistungsstunden).

4 Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung soll zu einer möglichst hohen Effizienz und Effektivität der Arbeit im System sozialer Hilfen führen. Grundlage für die Überprüfung, ob effektiv gearbeitet und der Zweck der ISE erreicht wurde, sind **Zielformulierungen**. Durch den Zielfindungsprozess im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden Leitziele erarbeitet, für die gemeinsam mit dem jungen Menschen Handlungsziele zu entwickeln sind. Diese sind Voraussetzung für reflektiertes praktisches Handeln und ermöglichen die systematische Evaluation der Hilfe.

Die Aufgabenstellung der ISE an die betreuende Fachkraft ist hochkomplex. Das professionelle Handeln gründet auf Annahmen, die nicht in einfachen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen erfasst wer-

den können. Deshalb ist eine permanente Reflexion der Arbeit unabdingbar, die erforderliche Änderungen sichtbar machen und ermöglichen.

Als weiterer Schritt sind Leistungsmerkmale in der Leistungsbeschreibung festzulegen und Qualitätsentwicklung nach den Dimensionen von **Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität** einzuleiten. Unter Strukturqualität sind u.a. die personelle wie räumlich-sächliche Ausstattung und die Organisation zu erfassen, unter Prozessqualität die Mitwirkungsmöglichkeiten des jungen Menschen und seines sozialen Umfeldes, die Transparenz der (sozial-)pädagogischen Interventionen, die Aktivierung und Vernetzung der Ressourcen aus dem Umfeld des Jugendlichen, die Reflexionsarbeit und Dokumentation durch die Fachkräfte. Der Stand der Zielerreichung, die Zufriedenheit der am Hilfeprozess Beteiligten und die Kosten sind z.B. Kriterien für die Ergebnisqualität.

Die Qualitätsmerkmale sind ebenso Voraussetzung für die Leistungsbeschreibung des Angebotes ISE wie auch die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer (vgl. unter 3.3.3).

5 Ergänzende Regelungen

Im Rahmen der Hilfe nach § 35 SGB VIII ist die betreuende Fachkraft berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in diesen Angelegenheiten zu vertreten gem. § 1688 Abs. 2 BGB.

Der junge Mensch hat Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII und auf Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII als Annexeistung zur Gewährung der Hilfe zur Erziehung. Um der Zielstellung der eigenverantwortlichen Lebensführung Rechnung zu tragen, sollen dem Kind/Jugendlichen in zunehmendem Maße Geldleistungen ausgezahlt werden.

Für die Heranziehung zu den Kosten gelten die Regelungen nach §§ 91-93 SGB VIII.

Unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII sollte auf eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendlichen, seiner Personensorgeberechtigten oder des jungen Volljährigen möglichst verzichtet werden, wenn die Heranziehung zu den Kosten dazu führt, dass der Jugendliche das Angebot nicht annimmt, bzw. Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich eine besondere Härte ergebe.

Die Gewährung von Taschengeld für den Jugendlichen wird nach § 39 Abs. 2 SGB VIII geregelt.³

² anzufordern bei: Bundesverband Erlebnispädagogik. Geschäftsstelle: Salvatorstraße 28, 51061 Köln. Tel.: 0221/ 662288, Fax: 0221/ 661063

³ Die gegenwärtig gültigen Barbeträge gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII sind beim Sächsischen Landesjugendamt nachzufragen.

6 Literaturhinweise

Blandow, J.:
Über Erziehungshilfekarrieren. Stricke und Fallen
der postmodernen Jugendhilfe.
In: Jahrbuch der Sozialen Arbeit 1997;
Münster, 1997

Boomgaarden, Th.:
Qualitätskriterien und Qualitätsbeurteilung für flexib-
le erzieherische Hilfen.
In: Merchel, J.: Qualität in der Jugendhilfe;
Münster, 1998

Deutsches Jugendinstitut e.V. - Arbeitsstelle Kinder-
und Jugendkriminalitätsprävention:
Der Mythos der Monsterkids - Strafunmündige
„Mehrfach- und Intensivtäter“.
München, 1999

Ginzel, U./Schrapper, Ch.:
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.
Münster, 1991

Hekele, K.:
Sich am Jugendlichen orientieren - Präzisierung
eines Praxiskonzeptes im Licht der Kritik.
In: Peters, F. (Hg): Professionalität im Alltag. Ent-
wicklungsperspektiven in der Heimerziehung Bd. II;

Bielefeld, 1993
Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis - isp
(Hg):
Handreichung für die Durchführung von Jugendhil-
femaßnahmen im Ausland.
Hamburg, 1998

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg):
Lebensort Straße. Kinder und Jugendliche in be-
sonderen Problemlagen.
Münster, 1996

Köttgen, Ch. (Hg):
Wenn alle Stricke reißen.
Bonn, 1998

Permien, H./Zink, G.:
Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht
von Jugendlichen.
München, 1998

Seiser J./Schmidhofer-Stieren, J.:
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.
In: Textor, M.R.(Hg): Praxis der Kinder und Jugend-
hilfe.
Weinheim/Basel, 1995, S. 186-192